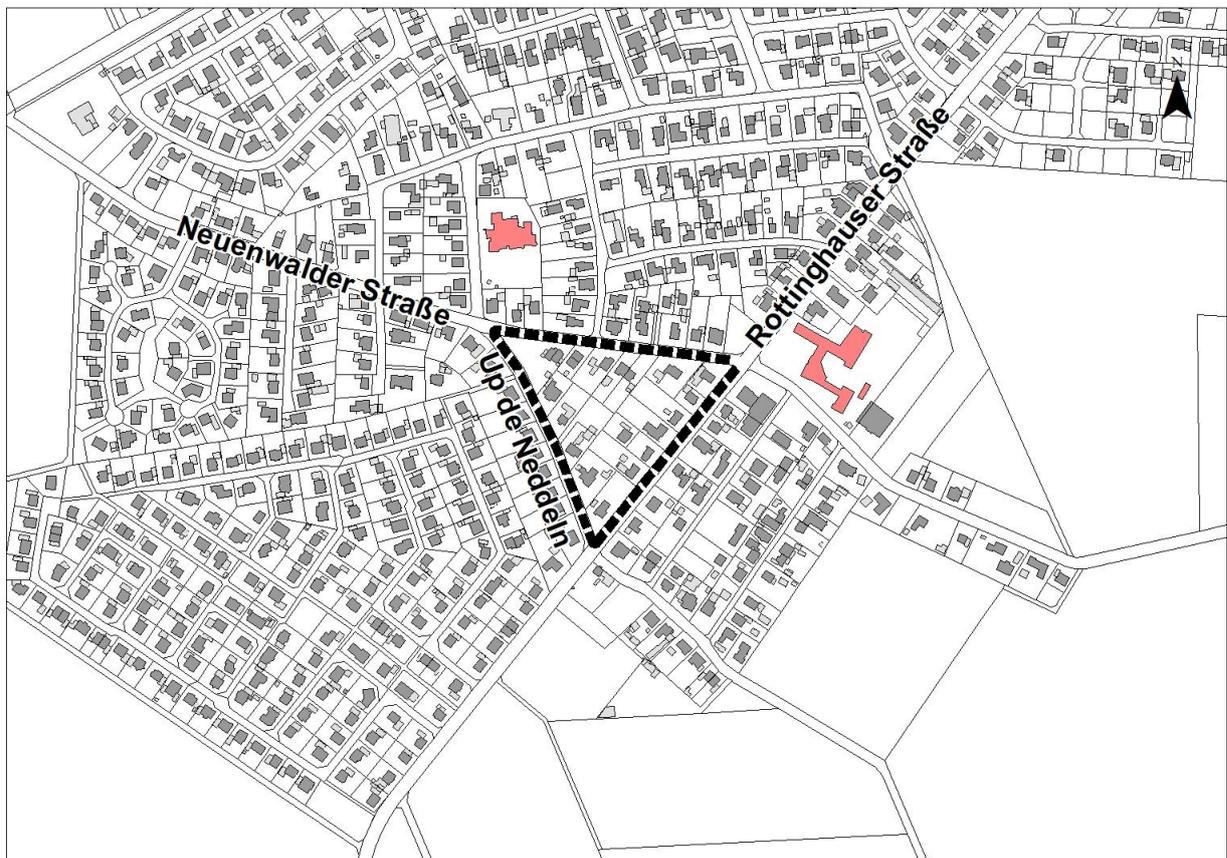


### Bekanntmachung

#### **Bebauungsplan Nr. 191 „Neuenwalder Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB**

Der Rat der Stadt Damme hat in seiner Sitzung am 10.03.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellte Bebauungsplan Nr. 191 „Neuenwalder Straße“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 191 „Neuenwalder Straße“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.



Mit dieser Bekanntmachung in der Oldenburgischen Volkszeitung tritt der Bebauungsplan Nr. 191 „Neuenwalder Straße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 191 „Neuenwalder Straße“ einschließlich Begründung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Damme, Mühlenstraße 18, 49401 Damme eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation und damit einhergehender Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist die Einsichtnahme zurzeit lediglich nach Terminvereinbarung möglich. Damit die erforderlichen Hygienevorschriften eingehalten werden können, bitten wir um eine telefonische Anmeldung unter 05491-6620. Über den Inhalt wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Damme unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien, etc., auf die der Bauleitplan Bezug nimmt, werden bei der Stadt Damme im Fachbereich Planen und Bauen im Obergeschoss, Mühlenstraße 18, 49401 Damme zur Einsicht bereitgehalten.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich im Internet unter der Adresse <http://www.damme.de/bekanntmachungen>. Unterlagen und Dokumente zum Bauleitplanverfahren stehen zur Einsichtnahme bzw. zum Herunterladen zur Verfügung auf der Homepage der Stadt Damme [www.damme.de](http://www.damme.de) unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen, aktuelle Bauleitplanverfahren.

Gerd Muhle